

## 73. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

### 73.0

<sup>1</sup>Die Regelung ist Art. 27 nachgebildet. <sup>2</sup>Durch sie soll sichergestellt werden, dass in den Fällen des Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Zuschläge nach Art. 71 und 72 gewährt werden können.

#### 73.1.1

<sup>1</sup>Die vorübergehende Gewährung der Zuschläge erfolgt nur auf Antrag (Nr. 27.4), wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Danach muss der Beamte oder die Beamtin

- bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben und
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden (vgl. Nr. 27.1.3) oder
- wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sein (vgl. Nr. 27.1.3) und
- dem Grunde nach Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem SGB VI haben, die jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, ferner muss
- der erreichte Ruhegehaltssatz unter 66,97 v. H. liegen (vgl. Nr. 27.1.2) und
- Erwerbseinkommen von weniger als 470 € im Monat durchschnittlich bezogen werden (vgl. Nr. 27.1.4).

<sup>3</sup>Ob entsprechende Leistungen nach dem SGB VI dem Grunde nach zustehen ist dem Versicherungsverlauf zu entnehmen.

#### 73.1.2

<sup>1</sup>Das um die Zuschläge vorübergehend erhöhte Ruhegehalt, bei dem auch die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge zu berücksichtigen sind, darf insgesamt nicht das mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. berechnete Ruhegehalt überschreiten. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind die vorübergehend zu gewährenden Zuschläge zu kürzen. <sup>3</sup>Werden mehrere Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt, ist bei Überschreitung der Höchstgrenze Nr. 71.7 entsprechend anzuwenden.

#### 73.1.3

<sup>1</sup>Die vorübergehenden Zuschläge sind bei den Begrenzungen dauerhafter Zuschläge ebenso zu berücksichtigen wie umgekehrt dauerhafte Zuschläge bei der Bemessung vorübergehender Zuschläge. <sup>2</sup>Wird zum Beispiel bei einem Beamten das Ruhegehalt vorübergehend nach Art. 73 um eine dem Pflegezuschlag vergleichbare Leistung erhöht, ist bei der Höchstgrenzenberechnung eines dauerhaft zu gewährenden Kinderpflegeergänzungszuschlages oder Kindererziehungsergänzungszuschlages auch der vorübergehende Zuschlag nach Art. 73 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Eine Kürzung der vorübergehend zu gewährenden Zuschläge auf Grund einer Überschreitung des mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. berechneten Ruhegehaltes ist dabei unbeachtlich. <sup>4</sup>Entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes, sind die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge neu zu berechnen.

## 73.2 Wegfall der Erhöhung

Wegen des Begriffs des Erwerbseinkommens im Sinn des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird auf Nr. 27.3.2 verwiesen.

## 73.3 Antragserfordernis

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt; Nr. 27.4 gilt entsprechend.

**Gesamtübersicht über die Zuschläge zum Ruhegehalt**

	<b>Kindererziehungszuschlag Art. 71 Abs. 1</b>	<b>Kindererziehungsergänzungszuschlag Art. 71 Abs. 5</b>	<b>Pflegezuschlag Art. 72 Abs. 1</b>	<b>Kinderpflegeergänzungszuschlag Art. 72 Abs. 3</b>	
<b>Voraussetzungen; Dauer</b>	für Zeiten der Erziehung		für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten, in denen		
	vor dem 1. Januar 1992 geborener Kinder vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis	nach dem 31. Dezember 1991 geborener Kinder	zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden	neben der Erziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nichterwerbsmäßig gepflegt wird	einer pflegebedürftigen Person
	nach Ablauf des Monats der Geburt für längstens		Zeiten der Kindererziehung sind längstens		Die Pflegezeit ist längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen
	12 anschließende Kalendermonate	36 anschließende Kalendermonate	bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.		
	Ende der Kindererziehungszeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet.				
	bei Erziehung eines weiteren zuzuordnenden Kindes im maßgeblichen Zeitraum – Verlängerung um die Anzahl der Kalendermonate gleichzeitiger Erziehung				
	Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten oder der Beamtin als Kindererziehungszeit nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnen sein.				Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten oder der Beamtin als Kindererziehungszeit nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnen sein.
<b>Ausschluss</b>	bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung	bei Erfüllung der	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag	

	wegen der Kindererziehung und Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI	allgemeine Wartezeit	entsprechende Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI
		der Zeit, für die ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird		der Zeit, für die ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird
<b>Begrenzungen</b>	Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des erdienten Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.			
	Durch den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag darf das Höchstruhegehalt nach dem Amt des Beamten oder der Beamtin nicht überschritten werden.			